ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN WASSERVERSORGUNG (ZVB-WASSER) DER STADT REMAGEN

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

der Stadtwerke Remagen, Eigenbetrieb Wasserversorgung (nachstehend Eigenbetrieb genannt)

vom 16.12.1997

Der Rat der Stadt Remagen hat in seiner Sitzung vom 15.12.1997 folgende Zusätzliche Vertragsbedingungen beschlossen:

§ 1 Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- (1) Der Eigenbetrieb schließt auf Antrag (§ 9 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung Allgem. Wasserversorgungssatzung) zu den nachstehenden Bedingungen einen Vertrag über die Wasserversorgung mit den Grundstückseigentümern oder den dinglich Nutzungsberechtigten (Kunde) der anzuschließenden Grundstücke ab, wenn die Voraussetzungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden, der bei dem Eigenbetrieb erhältlich ist. Mit der Unterzeichnung des Antrages, dem diese Vertragsbedingungen beigefügt sind, erkennt der Antragsteller diese Vertragsbedingungen als Vertragsinhalt an. Der Eigenbetrieb bestätigt den Vertragsabschluss schriftlich.
- (3) Wird Wasser entnommen, ohne dass ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu diesen Vertragsbedingungen.

§ 2 Änderung der Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) können geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht; sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung (§ 5 AVBWasserV)

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Versorgung ist der Jahresgrundpreis (§ 14) auch für die Zeit der Einschränkung oder Unterbrechung zu zahlen.

§ 4

Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an vor dem 1. Januar 1981 errichtete oder begonnene Verteileranlagen (§ 9 AVBWasserV, Abs. 5)

- (1) Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Verteilerleitung ist von dem Kunden ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- (2) Der Baukostenzuschuss beträgt:
 - a) EUR 0,26 je qm Grundstücksfläche
 - b) EUR 0,41 je cbm umbauten Raumes.
- (3) Wird das Grundstück erst nach dem Anschluss an die Verteilerleitung bebaut, so ist der unter Abs. 2 b genannte Teil des Baukostenzuschusses nachzuentrichten.
- (4) Bei nachträglicher Erhöhung des umbauten Raumes (Abs. 2 b) erhöht sich der zu zahlende Baukostenzuschuss entsprechend, soweit eine Vergrößerung der Hausanschlüsse oder ein weiterer Hausanschluss erforderlich ist. Sätze 1 und 2 gelten bei einer nachträglichen Vergrößerung der Grundstücksfläche (Abs. 2 a) entsprechend, soweit die hinzukommende Fläche noch nicht mit einem Baukostenzuschuss belastet war.
- (5) Der Eigenbetrieb kann in Fällen, in denen die vorstehenden Regelungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 5

Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an nach dem 1. Januar 1981 errichtete oder begonnene Verteileranlagen (§ 9 AVBWasserV, Abs. 3)

- (1) Der Kunde hat einen Baukostenzuschuss zu zahlen, der sich nach Grundstücksfläche und der Geschossfläche bemisst.
- (2) Der Baukostenzuschuss je Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche wird ermittelt, indem 70 v.H. der Kosten für die der örtlichen Versorgung dienenden Verteileranlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, verteilt

werden zu 25 v.H. nach der Gesamtsumme der Grundstücksflächen und zu 75 v.H. nach der Gesamtsumme der Geschossflächen der Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Der Baukostenzuschuss wird nach den geschätzten Kosten ermittelt und endgültig berechnet, sobald die Kosten feststehen. Erhält der Eigenbetrieb für die Kosten nach Satz 1 Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich zur Entlastung der Entgeltspflichtigen bestimmt sind, werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen; andere Zuweisungen aus öffentlichen Kassen werden, soweit sie 30 v.H. der Kosten nach Satz 1 übersteigen, von dem als Baukostenzuschüsse umzulegenden Betrag abgezogen.

- (3) Steht der endgültige Baukostenzuschuss bei der Antragstellung noch nicht fest, wird zunächst eine Vorausleistung anhand der voraussichtlichen Kosten gefordert; die Abrechnung erfolgt, sobald der Baukostenzuschuss endgültig feststeht.
- (4) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - 1. bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - bei Grundstücken, die, ohne an eine Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

(5) Die Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Für die Geschossflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 Baugesetzbuch (BauGB). Im Falle des § 34 BauGB ist die zulässige Geschossfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschossflächenzahlen zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschossfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt. Für die der Berechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche gilt Abs. 4.

§ 6

Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen (§ 9 AVBWasserV, Abs. 4)

Sind wegen einer erhöhten Leistungsanforderung des Kunden Baumaßnahmen an den der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich, ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen. Als Baukostenzuschuss werden 70 v.H. der Kosten angefordert, die für Maßnahmen zur Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderung angefallen sind.

§ 7 Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit der Verteilerleitung haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Verteilerleitung haben. Der Eigenbetrieb behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist Eigentümer der gesamten Anschlussleitung, die an der Abzweigstelle der Verteilerleitung beginnt und mit der Hauptabsperrvorrichtung endet.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, den Teil der Anschlussleitung, der auf seinem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) und Grundwasser zu schützen.
- (4) Die Anschlussleitung muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garagen, Müllboxen, Stützmauern, Treppen) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben.
- (5) Die Kosten für die erste Herstellung der Anschlussleitung hat der Kunde in voller Höhe zu erstatten. Ferner erstattet der Kunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (6) Zu den Kosten für die Anschlussleitung gehören insbesondere die Kosten für den Grabenaushub, die Leitungsverlegung, die Auffüllung des Grabens und für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Der Eigenbetrieb bestimmt, wer die in Satz 1 genannte Leitungsverlegung durchführt; hinsichtlich der übrigen Leitungen (Grabenaushub etc.) bestimmt der Eigenbetrieb dies nur dann, wenn es sich um Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum handelt.

§ 8 Messeinrichtungen (Wasserzähler) an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

- (1) Überschreitet der Hausanschluss auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m, so ist dieser im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV unverhältnismäßig lang. Der Eigenbetrieb kann auf einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn der Kunde den auf seinem Privatgrundstück liegenden Teil des Hausanschlusses in sein Eigentum übernimmt. Der im Eigentum des Kunden stehende Teil des Hausanschlusses wird auf dessen Kosten unterhalten, instandgesetzt und erneuert.
- (2) Bei Hausanschlussleitungen mit mehr als 40 m Länge im Privatgrundstück ist in jedem Fall die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze anzubringen.

§ 9 Messung (§ 18 AVBWasserV)

- (1) Die vom Eigenbetrieb installierten Messeinrichtungen bleiben sein Eigentum. Für die Erstattung der Kosten gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

§ 10 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

§ 11 Ablesung und Abrechnung (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Abrechnung für den Wasserverbrauch erfolgt im Abstand von etwa zwölf Monaten. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekanntgemacht. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf den jährlichen Wasserverbrauch erhebt der Eigenbetrieb Abschläge. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

§ 12 (entfällt)

§ 13

Zeitweilige Absperrung sowie Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 32 und 33 AVBWasserV)

- (1) Die Kosten für eine beantragte zeitweilige Absperrung oder eine erforderliche Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind nach tatsächlichem Aufwand zu zahlen.
- (2) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Jahresgrundpreis weiter zu zahlen.

§ 14 Laufende Entgelte

- (1) Als laufende Entgelte für die Wasserversorgung werden berechnet:
 - a) ein Jahresgrundpreis und
 - b) ein Arbeitspreis.
- (2) Die Preise sind im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

§ 15 Jahresgrundpreis

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich bei Grundstücken mit Messeinrichtungen nach deren Größe. Bei Grundstücken, bei denen auf Wunsch des Kunden die Messeinrichtung entfernt wurde, wird der bisher zu entrichtende Grundpreis bis zur Stilllegung des Anschlusses erhoben. Ein Anschluss ist dann stillgelegt, wenn eine Abtrennung an der Verteileranlage durch den Eigenbetrieb vorgenommen worden ist.
- (2) Wechselt die Person des Kunden, wird der Jahresgrundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Kunden zuzurechnen sind, aufgeteilt. Der Monat, in dem der Wechsel vor sich geht, wird dem neuen Kunden ab dem 15.d.M. zugerechnet, ansonsten dem bisherigen Kunden.

§ 16 Umsatzsteuer

Den laufenden Entgelten sowie allen Lieferungen und Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

§ 17

Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Zur Entnahme von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke kann der Eigenbetrieb Standrohre vermieten. Hierfür ist mit dem Mieter eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

§ 18 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtige für die laufenden Entgelte sind die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Melden der bisherige und der neue Zahlungspflichtige einen Wechsel nicht unverzüglich an und erlangt der Eigenbetrieb auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so sind beide Gesamtschuldner für die Zahlung der laufenden Entgelte vom Rechtsübergang bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Eigenbetrieb Kenntnis vom Wechsel erhält.
- (3) Der Wasserverbrauch des Jahres, in dem ein Wechsel vor sich geht, wird auf den bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels, der dem Eigenbetrieb vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; der Eigenbetrieb kann von sich aus die Messeinrichtung ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage benutzen konnten; der Eigenbetrieb kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Vertragsbedingungen einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) werden öffentlich bekanntgemacht. Sie treten mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie Preisblätter.

Remagen, den 16.12.1997 STADTVERWALTUNG REMAGEN

gez. Lorenz Denn Bürgermeister

- 1. Änderungssatzung vom 05.11.2001 eingearbeitet.
- Änderungssatzung vom 08.06.2020 eingearbeitet.
 Änderungssatzung vom 31.03.2025 eingearbeitet.

PREISBLATT

Anlage 1 zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung der Stadtwerke Remagen, Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 16.12.1997

§ 1 Jahresgrundpreis (§ 14 ZVB)

- (1) Der Jahresgrundpreis beträgt jährlich
 - a) bei Hauswasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

		Netto ¹⁾ EURO	Endpreis ²⁾ EURO	Netto ¹⁾ DM	Endpreis ²⁾ DM
Qn	2,5	30,68	32,83	60,00	64,20
Qn	6	46,02	49,24	90,01	96,31
Qn	10	92,03	98,47	180,00	192,60
Qn	15	184,07	196,95	360,01	385,21

b) bei Großwasserzählern (mit Flansch) mit einer Nennweite

	Netto ¹⁾ EURO	Endpreis ²⁾ EURO	Netto ¹⁾ DM	Endpreis ²⁾ DM
Von 50 mm	184,07	196,95	360,01	385,01
Von 80 mm	214,74	229,77	420,00	449,40
Von 100 mm	245,42	262,60	480,00	513,60

c) bei Verbundzählern (mit Flansch und Umlaufzähler) mit einer Nennweite

	Netto ¹⁾ EURO	Endpreis ²⁾ EURO	Netto ¹⁾ DM	Endpreis ²⁾ DM
Von 50 mm	276,10	295,43	540,00	577,80
Von 80 mm	386,54	413,60	756,01	808,93
Von 100 mm	509,25	544,90	996,01	1.065,71

(2) Bei Wasserzählern mit einer Nennweite über 100 mm wird der Jahresgrundpreis besonders vereinbart.

(3) Für ein Standrohr wird eine Miete berechnet. Diese beträgt

	Netto ¹⁾	Endpreis ²⁾	Netto ¹⁾	Endpreis ²⁾
	EURO	EURO	DM	DM
-je Kalendertag -mindestens jedoch	0,51 15,34	0,55 16,41	1,00 30,00	1,07 32,10

Als Sicherheit hat der Mieter eine Kaution von 250,00 Euro (488,96 DM) zu hinterlegen.

(4) Besitzer von zugelassenen privaten Wasserversorgungsanlagen zahlen für das Vorhalten eines Wassernotversorgungsanschlusses eine jährliche Bereithaltungsgebühr von

Netto ¹⁾	Endpreis ²⁾	Netto ¹⁾	Endpreis ²⁾
EURO	EURO	DM	DM
30,68	32,83	60,00	64,20

je Stunde/cbm des Wasserbedarfs. Als Wasserbedarf im Sinne dieses Satzes gilt die Durchlassfähigkeit der Messeinrichtung. Entnommene Wassermengen sind tarifmäßig zu bezahlen.

§ 2 Arbeitspreis (§ 14 ZVB)

	Netto ¹⁾	Endpreis ²⁾	Netto ¹⁾	Endpreis ²⁾
	EURO	EURO	DM	DM
Wasserpreis beträgt je cbm	1,71	1,83	3,35	3,58

¹⁾ ohne Umsatzsteuer

²⁾ mit Umsatzsteuer

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Preisblatt vom 16.12.1997 sowie der 3. Nachtrag zum Preisblatt vom 12.12.2000 außer Kraft.

Remagen, den 05.11.2001 STADTVERWALTUNG REMAGEN

gez. Lorenz Denn Bürgermeister